

---

## S 3 R 258/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| Land          | Hessen              |
| Sozialgericht | Sozialgericht Fulda |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung  |
| Abteilung     | 3                   |
| Kategorie     | Urteil              |
| Bemerkung     | -                   |
| Rechtskraft   | -                   |
| Deskriptoren  | -                   |
| Leitsätze     | -                   |
| Normenkette   | -                   |

#### 1. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 3 R 258/15 |
| Datum        | 16.05.2017   |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 8 KR 228/17 |
| Datum        | 21.03.2019    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger zu 2. wegen seiner Beschäftigung als Geschäftsführer bei der Klägerin zu 1. ab dem 7. September 2009 versicherungspflichtig in der Sozialversicherung ist.

Die Klägerin zu 1. wurde am 29. Januar 2009 als Firma A. UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in A-Stadt gegründet. Der Kläger zu 2. war an dem Unternehmen von Beginn an als Geschäftsführer und zunächst mit einem Anteil von 75 % als Gesellschafter beteiligt (Blatt 143 der Verwaltungsakte). Am 7. September 2009 reduzierte er seinen Geschäftsanteil durch Verkauf in Höhe von jeweils 25 % an seinen Bruder D. C. und dessen Sohn E. C. auf 25 % (Blatt 149 ff. der Verwaltungsakte). Am 25. Februar 2011 wurden die Gesellschafter E. C. und D. C. zu weiteren Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt (Blatt 128 ff. der Verwaltungsakte). Am 14. Februar 2012 erfolgte eine Erhöhung des

---

Stammkapitals von 500 EUR auf 25.000 EUR. Der prozentuale Anteil des Klägers zu 2. sowie der Gesellschafter E. C. und D. C. blieb unverändert. Die Firma der Gesellschaft wurde geändert von A. UG (haftungsbeschränkt) in A. GmbH (Blatt 87 ff. der Verwaltungsakte). Am 28. Januar 2014 übernahmen diese drei Gesellschafter die verbleibenden Geschäftsanteile in Höhe von 25 % von Herrn F. F. (Blatt 76 ff. der Verwaltungsakte). Wegen der dann bestehenden Verteilung der Geschäftsanteile wird Bezug genommen auf Blatt 84 der Verwaltungsakte der Beklagten (Anteil des Klägers zu 2. nach der Übernahme: 33 %).

Im Zusammenhang mit dem im Rahmen der bei der Klägerin zu 1. erfolgten Betriebsprüfung eingeleiteten Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers zu 2. gab dieser an, dass Beschlüsse der Klägerin zu 1. mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters richtet sich dabei nach der Höhe seiner Anteile. Es gibt keine vertraglichen Sonderrechte zur Herbeiführung oder Verhinderung von Gesellschafterbeschlüssen. Sämtliche Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und vom Selbstkontrahierungsverbot nach [Â§ 181 BGB](#) befreit.

Die Befreiung von den Beschränkungen des [Â§ 181 BGB](#) sowie die Alleinvertretungsberechtigung ist bezüglich des Klägers zu 2. aktenkundig durch Â§ 2 des am 9. Februar 2012 in Kraft getretenen Geschäftsführervertrages zwischen ihm und der Klägerin zu 1. Zudem ergeben sich aus Â§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages Einschränkungen bezüglich verschiedener Rechts- und Geschäftsverhandlungen, welche nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen. Wegen der Beschränkungen im Einzelnen wird Bezug genommen auf Seite 2 des Vertrages (Blatt 8R der Verwaltungsakte). Wegen der Regelung der Vergütung, des Urlaubes bzw. der Urlaubszeit sowie der Vergütung bei Dienstverhinderung und Tod wird Bezug genommen auf Â§Â§ 6, 9 und 10 des bezeichneten Geschäftsführervertrages. Wegen der weiteren Einzelheiten des Geschäftsführervertrages im übrigen wird Bezug genommen auf Blatt 8 bis 11 der Verwaltungsakte.

Wegen der sonstigen Angaben in dem mit Vordruck vom 1. August 2013 gestellten förmlichen Antrages auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status wird Bezug genommen auf Blatt 1 bis 7 der Verwaltungsakte.

Mit Anhörungsschreiben vom 15. April 2014 wandte sich die Beklagte an die Kläger und teilte mit, dass nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten und vorgetragenen Tatsachen die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung des Klägers zu 2. überwiegen, soweit es den Zeitraum ab dem 7. September 2009 betreffe. Aus der Feststellung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses resultiere die Versicherungspflicht dem Grunde nach in der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Es sei beabsichtigt, für die Zeit vom 7. September 2009 bis zum 31. März 2014 Nachforderungen zur Sozialversicherung in Höhe von insgesamt 85.886,65 EUR zu erheben.

---

Im laufenden Verwaltungsverfahren reichte der Kl  ger zu 2. verschiedene Unterlagen zu seinen Einkommensverh  ltnissen in dem fraglichen Zeitraum zur Verwaltungsakte. Am 23. M  rz 2015 erlie   die Beklagte bez  glich des im Rahmen der erfolgten Betriebspr  fung durchgef  hrten Statusfeststellungsverfahrens f  r den Pr  fzeitraum vom 7. September 2009 bis zum 30. Juni 2014 gegen  ber der Kl  gerin zu 1. einen Bescheid   ber die Feststellung eines abh  ngigen Besch  ftigungsverh  ltnisses des Kl  gers zu 2. und damit verbunden dessen Versicherungspflicht dem Grunde nach in der Rentenversicherung nach [   1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), in der Krankenversicherung nach [   5 Abs. 1 Nr. 1](#) F  nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), in der Arbeitslosenversicherung nach [   24 Abs. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und in der Pflegeversicherung nach [   20](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). F  r den bezeichneten Zeitraum stellte die Beklagte bez  glich des Kl  gers zu 2. eine Nachforderung in H  he von insgesamt 79.591,78 EUR fest. Unter Gegen  berstellung der f  r eine selbstst  ndige T  tigkeit sprechenden und f  r eine abh  ngige Besch  ftigung sprechenden Argumente   berw  gen bei dem Kl  ger zu 2. die arbeitnehmerspezifischen Merkmale wie Lohnfortzahlung und Urlaubsanspruch. Ab dem 7. September 2009 sei es dem Kl  ger zu 2. aufgrund des (reduzierten) Kapitaleinsatzes von 25 % des Gesamtkapitals und dem daraus resultierenden Stimmrechtsanteil nicht (mehr) m  glich, die Geschicke der Firma ma  geblich zu beeinflussen. Soweit er in der Gestaltung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes frei sei, habe er dennoch f  r die Belange der Gesellschaft seine gesamte Arbeitskraft einzubringen. Das Bestehen eines Besch  ftigungsverh  ltnisses werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei Personen, die "Dienste h  herer Art" verrichteten, die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers hinsichtlich der Ausf  hrung der Arbeit stark eingeschr  nkt sei. Die Arbeit bleibe gleichwohl fremdbestimmt, wenn sie ihr Gepr  ge von der Ordnung des Betriebes oder der Gemeinschaft erhalte, in deren Dienst die Arbeit verrichtet werde. Insbesondere bei Diensten h  herer Art dr  cke sich die Weisungsgebundenheit nicht in konkreten Einzelweisungen aus, sondern sei zu einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert. Demgem    spr  chen die Einbindung in Entscheidungsprozesse sowie die Erteilung von Handlungsvollmacht in bestimmten T  tigkeitsbereichen     wie bei Diensten h  herer Art   blich     nicht gegen das Vorliegen einer abh  ngigen Besch  ftigung. Dies gelte insbesondere, insoweit das Weisungsrecht tats  chlich auch nicht ausge  bt worden sei. Gleichfalls sei eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach [   181 BGB](#) bei kleineren Gesellschaften nicht untypisch und spreche nicht zwingend f  r eine selbstst  ndige T  tigkeit. Wegen der weiteren Einzelheiten des bezeichneten Bescheides wird verwiesen auf Blatt 163 bis 180 der Verwaltungsakte.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kl  ger mit Schreiben vom 26. M  rz 2015 Widerspruch, den sie mit Schreiben vom 27. Juli 2015 begr  ndeten. Wegen der Begr  ndung des Widerspruchs wird Bezug genommen auf Blatt II.8 bis II.12 der Verwaltungsakte.

Mit Erhebung des Widerspruchs beantragten sie sinngem    auch die Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Bescheides. Diesen Antrag lehnte die Beklagte

---

am 8. September 2015 ab (vgl. Blatt II.13 der Verwaltungsakte).

Den eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch an die Klägerin zu 1. adressierten Widerspruchsbescheid vom 24. November 2015 zurück. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei davon auszugehen, dass bezüglich des Klägers zu 2. unter Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Umstände ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliege. Insbesondere würden die Beschlüsse der Klägerin zu 1. mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters richte sich dabei nach der Höhe seiner Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter-Geschäftsführer lägen im maßgeblichen Zeitraum bei 25 %. Aufgrund der Geschäftsanteile erreiche Kläger zu 2. keine einfache Mehrheit. Mit den von weiteren Gesellschaftern gehaltenen Anteilen könne er allein für sich betrachtet keinen maßgebenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen, da er nicht über die erforderliche Mehrheit des Stammkapitals verfüge und somit auch nicht die erforderliche Mehrheit erreichen könne. Eine Sperrminorität bestehe nicht. Etwas anderes lasse sich auch nicht aus den jeweiligen Anstellungsverträgen entnehmen. Danach seien die (Gesellschafter-) Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsführungsordnung allein zu vertreten und die Gesellschaft allein zu führen. Weisungen der Gesellschafterversammlung seien zu befolgen. Abschließend ergäben sich auch weder aus der Gründung weiterer Unternehmen noch aus der Darlehensgewährung des Klägers zu 2. an die Klägerin zu 1. eine abweichende Beurteilung bezüglich der Feststellung einer abhängigen Beschäftigung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen auf Blatt II.28 bis II.31 der Verwaltungsakte.

Gegen den bezeichneten Widerspruchsbescheid haben die Kläger mit Schreiben vom Montag, den 28. Dezember 2015, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, Klage zum Sozialgericht Fulda erhoben. Sie tragen insbesondere vor, eine Sperrminorität ergebe sich bereits aus der gesetzlichen Regelung des [Â§ 53 Abs. 2 GmbH-Gesetz](#); insofern bedürfe eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht nur der notariellen Beurkundung, sondern einer zwingenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Soweit also ein Gesellschafter mehr als 25 % der Geschäftsanteile besitze und ein entsprechendes Stimmrecht ausüben könne, habe er nach dieser Regelung eine von der Rechtsprechung geforderte Sperrminorität. Zudem sei nach dem Gesellschaftsvertrag die Arbeit der alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer nicht durch die Gesellschafterversammlung eingeschränkt (mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen zwingenden Regelungen). Die Geschäftsführer seien von den Beschränkungen des [Â§ 181 BGB](#) befreit. Die Arbeitszeit und der Arbeitsort könnten frei gestaltet werden. Ihnen obliege das gesamte wirtschaftliche und unternehmerische Risiko ihrer Tätigkeit, da sie die alleinigen geschäftsführenden Gesellschafter des Unternehmens seien. Es bestehe keine Weisungsgebundenheit des Klägers zu 2. mit Ausnahme der nach dem GmbH-

---

Gesetz rechtlich bzw. gesetzlich vorgesehenen Weisungsgebundenheit gegenüber der Gesellschafterversammlung. Außerdem habe der Kläger zu 2. der Klägerin zu 1. ein nicht unerhebliches Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Tatsache, dass etwa Urlaubsansprüche oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle im Vertrag geregelt worden seien, seien Selbstverständlichkeiten und gehörten zur Absicherung auch von Unternehmern und seien deshalb vorliegend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ebenfalls unbeachtlich. Abschließend sei bei Gründung der Gesellschaft die neuere BSG-Rechtsprechung noch nicht bekannt gewesen; insofern hätten der Kläger zu 2. und die weiteren Geschäftsleiter davon ausgehen können, dass durch ihre Tätigkeit als Geschäftsleiter ihres eigenen Unternehmens eine Sozialversicherungspflicht nicht begründet werde.

Die Kläger beantragen,  
den Bescheid vom 23. März 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 12. April 2017 aufzuheben und festzustellen, dass die Tätigkeit der Kläger zu 2. bei der Klägerin zu 1. als Geschafter-Geschäftsführer ab dem 7. September 2009 nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und damit nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid. Insbesondere sei entscheidungserheblich, dass der Kläger zu 2. vom 7. September 2009 bis 27. Januar 2014 lediglich eine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft von 25 % und danach auch lediglich von unter 50 % gehabt habe, weshalb keine rechtliche Möglichkeit bestanden habe, wesentliche unternehmerische Entscheidungen zu verhindern oder herbeizuführen oder ihm unangenehme Einzelweisungen zu verhindern. Ein maßgeblicher Einfluss liege regelmäßig nur dann vor, wenn der Geschäftsführer einen Anteil von mindestens 50 % des Stammkapitals inne habe. Wesentliche unternehmerische Entscheidungen seien in rechtlicher Hinsicht allein der Gesellschafterversammlung vorbehalten gewesen.

Durch Beschluss vom 26. September 2016 hat das Gericht als zuständige Kranken- und Pflegeversicherung die Barmer (seinerzeit: Barmer GEK) sowie die Agentur für Arbeit Bad Hersfeld-Fulda zu dem Verfahren beigeladen.

Die Beigeladenen haben keine eigenen Anträge gestellt.

Mit Schreiben vom 13. April 2017 hat die Beklagte den Bescheid vom 12. April 2017 zur Gerichtsakte übersandt. Mit diesem Bescheid hat sie den Bescheid vom 23. März 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2015 insoweit zurückgenommen, als Beiträge zu den Umlageverfahren U1 und U2 nachberechnet worden sind. Die sich nunmehr ergebende Nachforderung hat die Beklagte mit insgesamt 73.988,08 EUR festgesetzt. Wegen der Einzelheiten des

---

Bescheides wird Bezug genommen auf Blatt 72 bis 81 der Gerichtsakte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten (ein Band), die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemäß [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, 55 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im [Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) erhoben. Des Weiteren besitzt der Kläger zu 2. die erforderliche Klagebefugnis, auch wenn der streitgegenständliche Bescheid nicht an ihn persönlich, sondern an die Klägerin zu 1. gerichtet gewesen ist, weil die erforderliche Verletzung einer eigenen Rechtsposition auch bei einem Verwaltungsakt möglich ist, der gegen einen Dritten ergangen ist (Verwaltungsakt mit Drittwirkung), sofern er wenigstens mittelbar in eigene rechtlich geschützte Interessen des Klägers eingreift (vgl. [BSGE 70, 99](#), Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, [Â§ 54](#), Rn. 14), hier also die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung sowie der Versicherungspflicht des Klägers zu 2.

Die Klage ist allerdings unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23. März 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 12. April 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gemäß [Â§ 7a Abs. 1 S. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) können die Beteiligten bei der gemäß Absatz 2 zuständigen Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Vorliegend wurde der Antrag des Klägers zu 2. vom 1. August 2013 im Rahmen des durchgeführten Betriebsprüfungsverfahrens nach [Â§ 28p Abs. 1 SGB IV](#) gegenüber der Klägerin zu 1. beschlossen.

Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden zu Recht festgestellt, dass die Tätigkeit des Klägers zu 2. als Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Klägerin zu 1. seit dem 7. September 2009, also seit der Reduzierung seiner Geschäftsanteile von 75 auf 25 %, im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

Nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) 1. Halbsatz SGB VI sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. In der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sind gemäß [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,

---

versicherungspflichtig. Gemäß [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, in der Krankenversicherung versicherungspflichtig. Zudem sind nach [Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine "Beschäftigung" vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine formlose Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zulässig ist (zum Ganzen: BSG, Urteil vom 20. März 2013, Az.: [B 12 R 13/10 R](#), Rn. 16; BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, Az.: [B 12 KR 31/06 R](#), Rn. 16 f., jeweils zitiert nach juris).

Ein maßgeblicher rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft aufgrund der Gesellschafterstellung schließt ein Beschäftigungsverhältnis in diesem Sinne aus, wenn der Gesellschafter damit Einzelanweisungen an sich im Bedarfsfall jederzeit verhindern könnte (BSG, Urteile vom 23. Juni 1994, Az.: [12 RK 72/92](#) sowie vom 25. Januar 2006, Az.: [B 12 KR 30/04 R](#) m. w. N.). Eine derartige Rechtsmacht haben GmbH-Gesellschafter regelmäßig dann, wenn sie zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sind und mindestens

---

50 % des Stammkapitals innehaben (BSG, Urteil vom 18. April 1991, Az.: [7 RAr 32/90](#)). Aber auch dort, wo die Kapitalbeteiligung geringer ist, kann sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Rechtsmacht ergeben, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer mit seinem Anteil alle ihm nicht genehmen Entscheidungen verhindern kann (sog. Sperrminorität, vgl. BSG, Urteil vom 17. Mai 2001, Az.: [B 12 KR 34/00 R](#) m. w. N.). Abhängige Beschäftigung scheidet in solchen Fällen aus, und zwar selbst dann, wenn der Gesellschafter die Entscheidungen tatsächlich weitgehend anderen überlässt (BSG, Urteil vom 8. August 1990, Az.: [11 RAr 77/89](#)) oder er von der ihm zustehenden Rechtsmacht wegen des wirtschaftlichen Übergewichts anderer Gesellschafter keinen Gebrauch macht (BSG, Urteil vom 18. April 1991, Az.: [7 RAr 32/90](#)). Dagegen steht eine nur partielle Sperrminorität (z. B. bezüglich der Unternehmenspolitik und Auflösung der Gesellschaft), die im übrigen Weisungen an den Geschäftsführer nicht ausschließt, einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegen (BSG, Urteil vom 24. September 1992, Az.: [7 RAr 12/92](#); so insgesamt zu den ausgeführten Grundsätzen bei Gesellschafter-Geschäftsführern: Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. Mai 2014, Az.: [L 1 KR 235/13](#), Rn. 40, zit. nach Juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen gelangt die Kammer unter Abwägung aller Umstände des hier zu prüfenden Einzelfalles zu der Überzeugung, dass der Kläger zu 2. im Rahmen seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Klägerin zu 1. seit dem 7. September 2009 keine selbstständige Tätigkeit mehr ausübt und dementsprechend der Sozialversicherungspflicht in den bezeichneten Versicherungszweigen unterliegt.

Streitentscheidend ist insofern, dass, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, der Kläger zu 2. ab dem bezeichneten Zeitpunkt mit lediglich noch 25 % Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft (ab 28. Januar 2014 Erhöhung durch anteiligen Erwerb der Anteile des Herrn F. auf 33 %) keine Möglichkeit mehr hatte, wesentliche unternehmerische Entscheidungen zu verhindern oder herbeizuführen oder ihm unangenehme Einzelweisungen zu verhindern. Regelmäßig liegt ein maßgeblicher Einfluss â wie bereits aufgezeigt â nämlich nur dann vor, wenn der Geschäftsführer einen Anteil von mindestens 50 % des Stammkapitals innehat oder ihm eine Sperrminorität dergestalt eingeräumt ist, die es ihm unabhängig von der prozentualen Beteiligung am Stammkapital ermöglicht, wesentliche unternehmerische Entscheidungen oder ihm unangenehme Einzelweisungen zu verhindern, was vorliegend ebenfalls nicht gegeben gewesen ist.

Soweit dagegen die Kläger mit der Klagebegründung vortragen, eine von der Rechtsprechung geforderte Sperrminorität des Klägers zu 2. ergebe sich bereits aus der gesetzlichen Regelung des [Â§ 53 Abs. 2](#) GmbH-Gesetz in Verbindung mit dem prozentualen Anteil des Klägers am Stammkapital in Höhe von mehr als 25 %, weil insofern eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht nur der notariellen Beurkundung, sondern einer zwingenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfe, so folgt die Kammer dem nicht. Denn insofern ist für die Beurteilung nicht maßgeblich, ob eine Sperrminorität lediglich im

---

Hinblick auf den Gesellschaftsvertrag Ändernde Beschlüsse gegeben ist, sondern dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer innerhalb des bestehenden Gesellschaftsvertragsregimes die Möglichkeit hat, wesentliche unternehmerische Entscheidungen (allein) durchzusetzen oder ihm unangenehme Einzelweisungen zu verhindern. Darüber hinaus hatte der Kläger zu 2. ab dem bezeichneten Zeitpunkt bis zum 28. Januar 2014 (anteiliger Erwerb des Gesellschaftsanteils von Herrn F.) lediglich genau 25 % der Gesellschaftsanteile inne, so dass selbst nach der Regelung des [Â§ 53 Abs. 2](#) GmbH-Gesetz bis dahin eine Satzungsänderung gegen den Willen des Klägers zu 2. möglich gewesen wäre.

Auch teilt die Kammer die Einschätzung nicht, es bestehe keine Weisungsgebundenheit des Klägers zu 2. mit Ausnahme der nach dem GmbH-Gesetz rechtlich bzw. gesetzlich vorgesehenen Weisungsgebundenheit gegenüber der Gesellschafterversammlung. Insofern sind in Â§ 2 des am 9. Februar 2012 in Kraft getretenen Geschäftsführervertrages verschiedene Einschränkungen festgehalten, und es werden dadurch nicht unerhebliche zusätzliche Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung statuiert. Wegen der Einschränkungen im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Regelungen des Â§ 2 Absatz 2a) bis i) des Geschäftsführervertrages (Blatt 8R der Verwaltungsakte).

Soweit ausgeführt wird, die Geschäftsführer seien von den Beschränkungen des [Â§ 181 BGB](#) befreit, kann dies tatsächlich ein Argument für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit sein. Allerdings nimmt das Gericht Bezug auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach das Alleinvertretungsrecht und die Befreiung von den Beschränkungen des [Â§ 181 BGB](#) bei einer kleineren GmbH nicht untypisch sind und deshalb nicht zwingend auf eine selbstständige Tätigkeit deuten (vgl. insb. BSG, Urteil vom 11. November 2015, Az.: [B 12 KR 10/14 R](#), Rn. 18; BSG, Urteil vom 6. März 2003; Az.: [B 11 AL 25/02 R](#), Rn. 18, jeweils zit. nach Juris) und legt diese Rechtsprechung seiner Entscheidung zugrunde.

Soweit die Kläger des Weiteren geltend machen, dass die Tatsache, dass Urlaubsansprüche oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle im Vertrag geregelt worden seien, Selbstverständlichkeiten seien und zur Absicherung auch von Unternehmern gehalten und deshalb vorliegend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ebenfalls unbeachtlich seien, so teilt das Gericht diese Einschätzung ebenfalls nicht. Denn diese Gesichtspunkte sprechen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. erneut BSG, Urteil vom 11. November 2015, Az.: [B 12 KR 10/14 R](#), Rn. 18 sowie BSG, Urteil vom 4. Juli 2007, Az.: [B 11 a AL 5/06 R](#), Rn. 18, jeweils zit. nach Juris), der die Kammer auch insofern folgt, eher für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung.

Soweit der Kläger zu 2. außerdem vorträgt, ihm obliege gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern das gesamte wirtschaftliche und unternehmerische Risiko seiner Tätigkeit, da sie die alleinigen geschäftsführenden Gesellschafter des Unternehmens seien, so ist dies zwar zutreffend. Allerdings folgt daraus kein durchgreifendes Argument für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit. Denn insofern handelt es sich lediglich um dasjenige Risiko, welches mit dem

---

Kapitaleinsatz eines Gesellschafters f  r den Erwerb der Gesellschaftsanteile an einem Unternehmen bzw. f  r die Gr  ndung des Unternehmens stets verbunden ist. Unter Ber  cksichtigung dieses Argumentes w  re jeder Gesellschafter-Gesch  fts  hrer als selbstst  ndig T  tigiger zu beurteilen, was jedoch unter Ber  cksichtigung der aufgezeigten Grunds  tze gerade nicht der Fall ist. Dar  ber hinaus sind jedoch wirtschaftliche Risiken des Kl  gers zu 2. in einem Umfang, die f  r eine abweichende Beurteilung ins Feld gef  hrt werden k  nnten, gerade nicht nachgewiesen. Dies gilt insbesondere bez  glich des Risikos der vorgetragenen Darlehensgew  hrung zu Gunsten der Kl  gerin zu 1. im Vergleich mit der wirtschaftlichen Absicherung des Kl  gers zu 2. durch den Gesch  fts  hrervertrag. Auch wenn sich der Kl  ger zu 2. im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kl  gerin zu 1. gegen  ber kreditgebenden Instituten durch B  rgschaften zur Kreditsicherung verpflichtet hat, so w  re dies regelm   ig lediglich dann beachtlich, wenn daraus eine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht resultiert, ein solches pers  nliches Risiko also zu rechtlichen Einflussm  glichkeiten auf die Geschicke der Gesellschaft f  hrt (BSG, Urteil vom 8. August 1990, Az.: [11 RAr 77/89](#), Rn. 32; BSG, Urteil vom 29. Juli 2015, Az.: [B 12 KR 23/13 R](#), Rn. 27; BSG, Urteil vom 29. August 2012, Az.: [B 12 KR 25/10 R](#), Rn. 29; Th  ringer Landessozialgericht, Urteil vom 20. Dezember 2016, Az.: [L 6 KR 1417/13](#), Rn. 116, jeweils zit. nach Juris). Dazu ist jedoch vorliegend im Hinblick auf gew  hrte Kreditsicherheiten nichts vorgetragen oder ersichtlich.

Soweit die Kl  ger abschlie  end geltend machen, bei Gr  ndung der Gesellschaft sei die neuere BSG-Rechtsprechung noch nicht bekannt gewesen, und insofern h  tten der Kl  ger zu 2. und die weiteren Gesellschafter-Gesch  fts  hrer davon ausgehen k  nnen, dass durch ihre T  tigkeit als Gesch  fts  hrer ihres eigenen Unternehmens eine Sozialversicherungspflicht nicht begr  ndet werde, soweit also die Kl  ger Vertrauensschutz geltend machen, so f  hrt auch dieses Argument nicht zu einer abweichenden Einsch  tzung der Kammer. Zun  chst ist diesbez  glich festzuhalten, dass bez  glich der Gesch  fts  hrer der Kl  gerin zu 1. zuvor noch keine Vertrauensschutz ausl  sende Statusentscheidung getroffen worden ist. Dar  ber hinaus betrifft die   nderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der j  ngeren Vergangenheit insbesondere eine Abwendung der vorherigen Beurteilung von (Allein-) Gesch  fts  hrern von Familiengesellschaften im Sinne der fr  heren "Kopf und Seele-Rechtsprechung" (vgl. dazu etwa Legde, Sgb 2017, Seite 25 bis 31). Vorliegend handelte es sich jedoch zu keinem Zeitpunkt um eine klassische Familiengesellschaft in diesem Sinne. In den ersten Jahren des Bestehens waren familienfremde Gesellschafter an der Firma beteiligt. Erst mit notariellem Vertrag vom 28. Januar 2014 ver  u  erte Herr F. F. seinen Gesch  ftsanteil. Entsprechend gab der Kl  ger zu 2. in dem Antragsformular zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status auch an, dass seine T  tigkeit nicht aufgrund von familienhafter R  cksichtnahme durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zu anderen Gesellschaftern gepr  gt ist (Blatt 6 der Verwaltungsakte). Insofern ist davon auszugehen, dass die vorliegend zu beurteilende Konstellation bereits unter Ber  cksichtigung der fr  heren, bis zur Gr  ndung der Kl  gerin zu 1. ergangenen, Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ebenso zu entscheiden gewesen w  re (vgl. dazu auch die obigen Zitierungen der einschl  gigen BSG-

---

Rechtsprechung zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern). Zusammengefasst greifen mithin keine Vertrauensschutzgesichtspunkte zu Gunsten der Kläger ein.

Im Übrigen, insbesondere bezüglich der weiteren Darstellung der rechtlichen Vorgaben sowie der ausführlichen Abwägung der verschiedenen Argumente für eine selbstständige Tätigkeit und für eine abhängige Beschäftigung mit dem Ergebnis des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung des Klägers zu 2. bei der Klägerin zu 1. ab dem 7. September 2009, folgt die Kammer der Begründung der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid sowie dem angefochtenen Widerspruchsbescheid und sieht vor diesem Hintergrund gemäß [§ 136 Abs. 3 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Auch bezüglich der Höhe der geltend gemachten Nachforderung ist der angegriffene Bescheid zwischenzeitlich nicht mehr zu beanstanden, nachdem die Beklagte durch Änderungsbescheid vom 12. April 2017 die Nachberechnung der Umlagebeiträge zu den Umlageverfahren U1 und U2 nach [§ 7](#) Aufwendungsausgleichsgesetz zurückgenommen hat. Insofern wird bezüglich der Berechnung der Nachforderung auf die Nachberechnungsanlagen zu dem Bescheid vom 12. April 2017 Bezug genommen (vgl. dazu Blatt 74 bis 81 der Gerichtsakte).

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). Klagen mehrere Beteiligte, von denen einer hier der Kläger zu 2. ist, zum kostenrechtlich begünstigten Personenkreis des [§ 183 SGG](#) gehört und ein anderer nicht, so richtet sich die Kostenentscheidung in dem Rechtszug für alle Beteiligten einheitlich nach [§ 193 SGG](#) (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29. Juni 2016, Az.: [L 3 R 359/15](#), Rn. 33; BSG, Beschluss vom 29. Mai 2006, Az.: [B 2 U 391/05 B](#), Rn. 17 f., jeweils zitiert nach Juris). Aufgrund des lediglich geringfügigen prozentualen Obsiegens im Klageverfahren nach Erlass des Änderungsbescheides vom 12. April 2017 war aus Sicht des Gerichts keine Kostenquote zu Gunsten der Kläger zu bilden.

Erstellt am: 15.01.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024